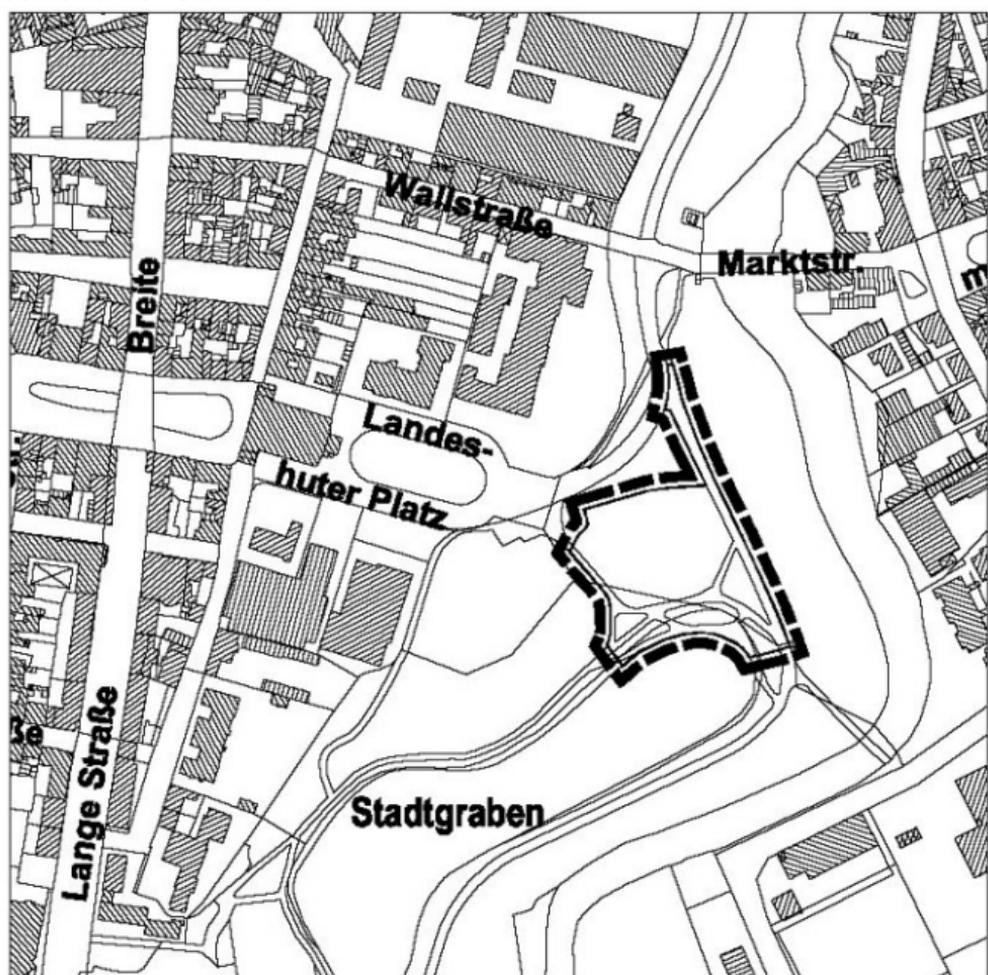


**Bauleitplanung der Stadt Wolfenbüttel
Bebauungsplan HP1 „Stadtgraben“,
1. Änderung des BP HP „Stadtgraben“**

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wolfenbüttel hat in seiner Sitzung am 20.03.2017 dem Entwurf zum o.g. Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, danebenstehenden textlichen Festsetzungen und der Entwurfsbegründung zugestimmt und damit die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die gleichzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf verwiesen, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufgestellt und von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Die Bebauungsplanänderung dient der Verlängerung der zeitlichen Befristung des Bebauungsplans, sodass die Fortführung der gastronomischen Nutzung bis ins Jahr 2024 möglich ist. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachfolgenden gedruckten Lageplan durch eine schwarz gestrichelte Linie abgegrenzt. Er beinhaltet das Gebiet südlich der Wallstraße-Marktstraße, östlich des Landeshuter Platzes, nördlich des Stadtgrabens zwischen der Schule Wallstraße und der östlichen Okerumflut.



Der Entwurf des Bebauungsplans und die dazugehörige Begründung liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit **vom 04.04.2017 bis einschließlich 05.05.2017** im Eingangsbereich des Bürgeramtes im Rathaus der Stadt Wolfenbüttel, Stadtmarkt 3–6, sowie ergänzend im Gebäude Stadtmarkt 15, im Aushangkasten (Eingangsbereich) des Amtes für Stadtentwicklung, Planen und Bauen öffentlich aus. Die Unterlagen können dort zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich vorgebracht oder Mo.–Fr. von 08.00 bis 12.00 Uhr in der Abteilung Stadtentwicklung des Amtes für Stadtentwicklung & Bauaufsicht der Stadt Wolfenbüttel, Stadtmarkt 15, Obergeschoss Raum 350 / Erdgeschoss Raum 151, zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

STADT WOLFENBÜTTEL,
Der Bürgermeister, gez. Pink